

Satzung

Landesfrauenrat Thüringen e.V.

Stand: 3. September 2016 (40. Delegiertenversammlung)

§1

Name und Sitz

1. Die am 14. Mai 1993 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Frauenverbände und Frauengruppierungen in Thüringen führt den Namen:
Landesfrauenrat Thüringen e. V.
2. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Er ist in das Vereinsregister unter Registernummer VR 160952 beim Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

1. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Landesfrauenrat Thüringen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 ff AO).

§ 3

Ziel, Zweck, Aufgabe

1. Der Landesfrauenrat e.V. setzt sich aktiv für die rechtliche und tatsächliche Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit, sowie für die Verbesserung der Situation der Frau im politischen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben ein. Er setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming ein und beteiligt sich an Aktivitäten zur Beseitigung der Frauendiskriminierung. Der Verein nimmt internationale Kontakte wahr. Er ist dabei der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und lehnt gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ab.
2. Der Landesfrauenrat Thüringen e. V. fördert die Zusammenarbeit von Frauen-Verbänden und Frauengruppierungen im Land Thüringen.
3. Der Verband versteht sich als Bündelung (Lobby) von Fraueninteressen mit dem Ziel, die Vereinzelung von Frauengruppen zu überwinden, die gegenseitige Information zu verbessern und den Frauenforderungen in der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Der Verband vertritt die Interessen der Mitgliedsverbände gegenüber dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen. Er erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gesetzgebung, Regierung und andere Gremien auf Landesebene. Der Verband gibt sich die Aufgabe, das

frauenpolitische Bewusstsein zu stärken und mehr Frauen zu politischer Tätigkeit zu motivieren.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

I. Mitgliedschaft

1. Im Landesfrauenrat Thüringen e.V. können Frauenverbände, Frauenvereine und Frauengruppierungen sowie Verbände und Vereine, die sich dem Ziel Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming insbesondere verpflichtet fühlen Mitglied werden, die im Land Thüringen frauenpolitische Ziele verfolgen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausdrücklich anerkennen. Frauengruppierungen können auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaften, Zusammenschlüsse oder Verbände mit Frauenabteilungen sein. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Thüringen e.V. ist das Vertreten undemokratischer, fremdenfeindlicher, sexistischer, homophober, rechtsextremer Positionen oder die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Dies gilt auch für die Fördermitgliedschaft.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder die Geschäftsordnung beizufügen. Der Vorstand prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen. Jeder Aufnahmeantrag wird der Delegiertenversammlung vorgelegt. Jede antragstellende Gruppierung stellt sich der Delegiertenversammlung vor. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung durch Zweidrittelmehrheit. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit wird die antragstellende Gruppierung nicht aufgenommen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres oder, wenn die Grundlagen der Mitgliedschaft nach § 4 Pkt. 1 nicht mehr gegeben sind, mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitgliedsverband gegen die Ziele und Interessen des Landesfrauenrates schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn gegen die Satzung oder Grundsätze des Landesfrauenrates Thüringen e.V. verstoßen wird, sowie bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, sexistischer, homophober oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Landesfrauenrates Thüringen und bei der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitgliedsverband mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss durch den Vorstand des Landesfrauenrates angehört werden. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihrer Satzung und Vorstände dem Landesfrauenrat Thüringen e. V. unverzüglich mitzuteilen.

II. Fördermitgliedschaft

6. Es können auch Einzelpersonen – sowohl Frauen als auch Männer – Fördermitglied im Landesfrauenrat Thüringen werden, wenn sie sich den im § 3 verankerten Zielen, Zwecken und Aufgaben verpflichtet fühlen und die Voraussetzungen des § 4 (1) erfüllen. Die Höhe des Förderbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst, jedoch mindestens 50 Euro im Kalenderjahr und kann pro Kalenderjahr angepasst werden. Die Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht in den Delegiertenversammlungen des Landesfrauenrat Thüringen e.V. Sie werden zu Delegiertenversammlungen eingeladen und nehmen beratend an ihnen teil.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand

§ 6

Delegiertenversammlung

1. Jeder Mitgliedsverband ist in der Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten. Die Delegierten werden in den jeweiligen Mitgliedsverbänden gewählt. Jeder Verband hat eine Stimme.
2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände dies beantragt.
3. Anträge der Mitgliedsverbände zu den Delegiertenversammlungen müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingehen und mindestens zwei Wochen vorher an die Mitgliedsverbände verschickt werden. Initiativanträge werden behandelt, wenn der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Antragschlusses nicht bekannt war und ein Drittel der vertretenen Mitglieder der Behandlung zustimmt.
4. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand auf drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jeder Mitgliedsverband kann nur eigene Mitglieder für ein Vorstandsmandat vorgeschlagen. Wenn eine für eine Wahlfunktion benannte Kandidatin eines Verbandes kurzfristig ausgefallen ist, hat dieser Verband in der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht. Außerdem wählt die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie beschließt die Beitragsordnung und den Haushaltsplan.
5. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung geht in schriftlicher Form acht Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Mitgliedsverbände und Fördermitglieder.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei Wahlen und Satzungsänderungen ist Beschlussfähigkeit jedoch nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,

soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitgliedsverbände kann die Delegiertenversammlung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen aussprechen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben.

7. Protokolle der Delegiertenversammlung gelten als genehmigt, wenn nicht bis vier Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben wird. Einspruch gegen Protokolle der Delegiertenversammlungen können nur Mitgliedsverbände einlegen.

§ 7

Satzung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Delegierten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen (§6 Abs.6).
2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und vier Beisitzerinnen. Im Vorstand darf ein Verband nur einmal vertreten sein. Die Vorstandssitzung finden in der Regel alle zwei Monate statt. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine zusätzliche Sitzung durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Scheidet eine Vorstandsfrau vorzeitig aus ihrem Amt aus, so muss sie dieses schriftlich dem Landesfrauenrat Thüringen bekannt geben. Für die Funktionen der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin wird eine Nachrückerin durch die gewählten Beisitzerinnen gestellt. Eine ausscheidende Beisitzerin wird aus der NachrückerInnenliste gestellt. Der entsendende Mitgliedsverband hat das Recht auf der nächstfolgenden Delegiertenversammlung ein Mitglied nachwählen zu lassen. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsfrauen zurück, soll beim für die Bestellung des Notvorstandes zuständigen Amtsgericht beantragt werden, dass der Notvorstand aus der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Der Notvorstand hat innerhalb von drei Monaten eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen und führt die Geschäfte bis zu diesem Zeitpunkt weiter.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen, die zur Erfüllung der Vorstandsarbeit notwendig sind.
3. Der Landesfrauenrat Thüringen e. V. wird lt. BGB § 26 in gerichtlicher und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für den Fall eines Notvorstandes übernimmt dieser in seiner Gesamtheit die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Landesfrauenrates Thüringen werden durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Über die Verwendung der Mittel legt der Vorstand gegenüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab. Der Haushalt für das kommende Kalenderjahr wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen und hierfür Spendenquittungen auszustellen.

§ 10

Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen, einschließlich der dort gefassten Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen schriftlich abzufassen und von der Protokollantin und der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eine 2/3 Mehrheit aller Mitgliedsorganisationen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Frauenrat e.V. (DF). Der DF hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für eine aktuelle gleichstellungspolitische Kampagne zu verwenden.